

VAG · 90338 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Verkehrsplanungsamt
Lorenzer Straße 30
90402 Nürnberg

VpL Nr.					
16. MAI 2018					
D		7	E	U	R
h	n		8		

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
Südliche Fürther Straße 5
90429 Nürnberg
Postanschrift: VAG · 90338 Nürnberg
Telefon: 0911 283-0
Telefax: 0911 283-4800**Michael Weiss**
Leiter Verkehrsplanung
PL-VP
Telefon: 0911 283-4670
Telefax: 0911 283-4695
planung@vag.de

Nürnberg, 07. Mai 2018

Mitnahme von Kinderkrippenwagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG) ist die Mitnahme insbesondere auch unserer mobilitätseingeschränkten Fahrgäste, ob sie im Rollstuhl sitzen, auf einen Rollator oder einen E-Scooter angewiesen sind, ein großes Anliegen. Gleiches gilt für Kindergruppen mit ihren Aufsichtspersonen. Die Mitnahme aller Fahrgäste erfolgt im Rahmen der Beförderungsbedingungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sich die Fahrgäste bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten haben, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen und Sachen gebieten.

In den letzten Jahren ist eine stetige Zunahme von neuen und sehr unterschiedlichen Mobilitätshilfen zu registrieren. Dazu gehören auch E-Scooter und Kinderkrippenwagen. Diese Entwicklung stellt die Verkehrsunternehmen im Hinblick auf die Sicherheit und Haftungsfragen vor neue Herausforderungen.

Gerade am Beispiel des mehrjährigen Ringens um die nun gefundene Lösung für den E-Scooter lässt sich die Problematik einer sicheren Beförderung, bei der Sicherheit des Betriebes, der Nutzer und der weiteren Fahrgäste gewährleistet ist, gut nachvollziehen. Erst nach zahlreichen Debatten mit mehr als zwei Jahren intensiver Verhandlungen mit Politikern, Behindertenverbänden, E-Scooter-Herstellern und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen konnte für die Mitnahme von E-Scootern durch den bundesweiten Erlass eine Lösung gefunden werden. Er schafft Rechtssicherheit, indem er alle wesentlichen Kriterien für die Mitnahme von E-Scootern mit aufsitzender Person in Linienbussen (aber nicht in Straßenbahnen) regelt. Die Sicherheit steht im Vordergrund. Im Erlass wird ausdrücklich festgestellt, dass E-Scooter nur dann sicher transportiert werden können, wenn die vorgegeben Mindestanforderungen an die E-Scooter wie auch an die Busse sowie die Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters erfüllt sind.

Damit wird dem Wunsch nach der möglichst umfassenden Beförderung von E-Scootern bei der VAG innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Kinderkrippenwagen (auch als Kindertransportwagen oder Krippenwagen bezeichnet) gibt es ebenfalls in vielen verschiedenen Typen und Ausführungen; auch einfache Bollerwagen werden zum Transport von Kindern benutzt. Sie sind im Gegensatz zu den orthopädischen Hilfsmitteln nach SGB allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens zur Fortbewegung. Wie E-Scooter sind Kinderkrippenwagen rechtlich als Sachen bzw. Gepäck zu bewerten. Gemäß § 11 Abs. 1 und 5 der VGN-Beförderungsbedingungen hat der Fahrgast mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste ebenfalls nicht gefährdet oder belästigt werden können. Die grundsätzlich bestehende Verantwortlichkeit des Fahrpersonals kann der Unternehmer bzw. Betriebsleiter dadurch entschärfen, indem er Vorgaben formuliert, welche Gegenstände im Fahrzeug (nicht) mitgenommen werden dürfen und wie ggf. diese Gegenstände im Fahrzeug zu platzieren und zu sichern sind.

Damit stellte sich auch für Kinderkrippenwagen die Frage: Wie können diese sicher in Bussen und Bahnen der VAG transportiert werden? Die VAG war zunächst im Sinne der Erfordernisse für Sicherheit zu dem Schluss gekommen, Kinderkrippenwagen wie E-Scooter nur noch in den U-Bahnen, aber nicht mehr in den Bussen und Straßenbahnen zu transportieren.

Nach Auswertung der Vorgaben aus dem E-Scooter-Erlass wurde angesichts der deutlichen Unterschiede zu den Bussen entschieden, die Mitnahme von Kinderkrippenwagen in Straßenbahnen ab dem 01.01.2018 wieder zuzulassen. Für Busse gilt jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Fahrttests weiterhin, dass der Transport von Kinderkrippenwagen aus Sicherheitsgründen nicht erfolgt. Denn es hatte sich gezeigt, dass selbst dann, wenn der Kinderkrippenwagen ordnungsgemäß auf der dafür vorgesehenen Nutzungsfläche abgestellt ist, die Gefahr besteht, dass darin sitzende Kinder bei Bremsungen eingequetscht werden. Bei Kurvenfahrten und Ausweichmanövern bewegte sich der Kinderkrippenwagen so stark, dass in einer realen Situation sowohl die Kinder im Wagen als auch andere Fahrgäste verletzt werden können. Noch gravierender stellte sich die Situation dar, als der Kinderkrippenwagen quer im Bus positioniert wurde, ein Szenario, das im Alltag durchaus realistisch ist, da immer mehr Fahrgäste mit Rollatoren, Rollstühlen und Kinderwagen um die vorgesehenen Nutzungsflächen konkurrieren. Aus diesen Testergebnissen ließen sich erhebliche Risiken für die Sicherheit aller Beteiligten erkennen. Um weder Begleitpersonen noch Fahrer einem Haftungsrisiko auszusetzen, bleibt die VAG deshalb bei dem Mitnahmeverbot von Kinderkrippenwagen in Bussen.

Die Einrichtung eines speziellen Fahrdienstes für die Beförderung von Kinderkrippenwagen stellt keine Beförderung im Rahmen des allgemeinen ÖPNV dar. Selbst bei Stellung eines Busses mit Fahrer für den alleinigen Transport von Kinderkrippenwagen im Rahmen eines sog. Gelegenheitsverkehrs gilt:

Der Kinderkrippenwagen muss im Bus sicher untergebracht werden (z.B. für Vollbremsungen, Ausweichmanöver etc.). Dazu müsste der Bus geeignete Vorrichtungen haben - standardisierte und zugelassene Befestigungsmöglichkeiten gibt es jedoch weder im Bus noch beim Krippenwagen. Es reicht nicht aus, wenn der Fahrer versucht, sein Fahrverhalten einer ungesicherten Ladung anzupassen.

Daher kann ein solcher Fahrdienst durch die VAG weder technisch noch personell geleistet werden.

Für die Herstellung von Rechtssicherheit müsste wie beim E-Scooter die rechtliche Grundlage geschaffen werden, in der Mindestanforderungen an die Kinderkrippenwagen wie auch die Busse sowie die etwaige weitere Voraussetzungen (z.B. bleiben die Kinder im Wagen sitzen?) definiert werden, unter denen eine sichere Beförderung möglich ist.

Freundliche Grüße

VAG
Verkehrs-Aktiengesellschaft

i. V.



John Borchers

i. A.



Michael Weiss

